



## POLITISCHE GEMEINDE WIGOLTINGEN

### FEUERSCHUTZREGLEMENT

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des RB 708.1 - Gesetz über den Feuerschutz erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Zweck

Art. 1 Das Reglement definiert die Organisation und die Prozesse / das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der politischen Gemeinde Wigoltingen.

##### Grundsatz

Art. 2 <sup>1</sup> Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen, unter Berücksichtigung der Umwelt.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde ist für den Vollzug des Feuerschutzes zuständig, soweit das Gesetz über den Feuerschutz nichts anderes bestimmt, insbesondere für:

1. den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen ohne besondere Gefährdung;
2. die Organisation und den Betrieb einer Feuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;
3. die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet gemäss den Vorgaben des Kantons.

<sup>3</sup> Die politische Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

##### Aufsicht

Art 3 Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Gemeinderates, soweit gemäss Gesetz nicht der Kanton zuständig ist.

##### Organe

Art 4 Organe des Feuerschutzes sind:

1. Der Gemeinderat
2. das Feuerschutzamt
3. Delegiertenversammlung Feuerwehrzweckverband Märstetten - Wigoltingen
4. die Feuerwehr

## Feuerschutzamt

Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle

Art 5<sup>1</sup> Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art 5<sup>2</sup> Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 12 ff. des Feuerschutzgesetzes.

## Feuerschutzkontrolle

Art 6<sup>1</sup> Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

Art 6<sup>2</sup> Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

## Zweckverband Feuerwehr Märstetten - Wigoltingen

Organisation

Art 7 Die Zusammensetzung, Konstituierung, Sekretariat, Einberufung, Allgemeine Befugnisse sowie Finanzbefugnisse sind im Organisationsreglement Feuerwehrzweckverband Märstetten-Wigoltingen, geregelt.

## Feuerwehr

Organisation

Art 8<sup>1</sup> Der Feuerwehrzweckverband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörenden Verordnung.  
<sup>2</sup> Organisation und Aufgaben sind im Reglement über die Organisation des Feuerwehrzweckverbandes geregelt.

## Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art 9 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttreten

Art 10<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Art 10<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wie das Reglement vom Dezember 2007 aufgehoben.

Wigoltingen, 24.03.2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Das Gemeindepräsidium:

Der Gemeindeschreiber:

  
F. Burkhardt

  
R. Geiser

Durch das Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am:

**19. Mai 2025**

  
Der Departementsvorsteher

Dominik Diezi